

Anlage 1

Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe

Aufgrund des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches ihr Grundstück mit einer Hausnummer versehen müssen, haben Hausnummern gemäß den folgenden Vorschriften anzubringen.

§ 2 Gegenstand der Hausnummerierung

Gebäude erhalten eine Hausnummer, soweit eine Nummerierung erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Vergabe einer Hausnummer besteht nur für Grundstücke, die nach den baurechtlichen Festsetzungen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden können.

§ 3 Erteilung der Hausnummern

- (1) Die Stadt Karlsruhe - Liegenschaftsamt - teilt die Hausnummern für die erstmalige Nummerierung und ggf. für eine Umnummerierung von Amts wegen zu.
- (2) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte haben ihr Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sobald das Grundstück bebaut ist, spätestens jedoch an dem Tag, an dem das Gebäude bezogen wird. Gleiches gilt bei der Zuteilung einer geänderten Hausnummer.

Anlage 1

§ 4

Beschaffenheit und Instandhaltung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern setzen sich aus arabischen Ziffern und ggf. kleinen lateinischen Buchstaben zusammen. Die Mindesthöhe der Ziffern beträgt 10 cm.
- (2) Als Hausnummern können Schilder oder ausschließlich Ziffern ggf. unter Beifügung von kleinen lateinischen Buchstaben verwendet werden.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterbeständigem Material angefertigt sein.
- (4) Die Hausnummern sind ständig in lesbarem Zustand zu erhalten. Die Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind verpflichtet, durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände beschädigte Hausnummern auf eigene Kosten auszubessern oder zu ersetzen.

§ 5

Ort der Anbringung

- (1) Die Hausnummern sind an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) so anzubringen, dass sie von der Straße, nach der das Gebäude nummeriert ist, jederzeit und ohne Schwierigkeiten gut sichtbar und lesbar sind. Sie sollen mindestens 0,5 m hoch und nicht höher als 2,5 m über dem Boden angebracht werden. Sie dürfen nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (2) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Seite der Straße, nach der das Gebäude nummeriert ist, so muss die Hausnummer nicht nur am Hauseingang, sondern auch an der dieser Straße zugewandten Gebäudeseite an der dem Gebäudeeingang nächstgelegenen Ecke angebracht werden.
- (3) Für zurückliegende Gebäude oder Grundstücke ist an geeigneter Stelle eine Hausnummer auch am Zugang an der Straße, zu der das Gebäude nummeriert ist, anzubringen.
- (4) Das Liegenschaftsamt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung die Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen §§ 1 und 3 die festgesetzten Hausnummern nicht unverzüglich anbringt,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 die Hausnummern nicht in lesbarem Zustand hält,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 die Hausnummern nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus, nach der das Gebäude nummeriert ist, deutlich lesbar sind,

Anlage 1

4. entgegen § 5 Abs. 2 die Hausnummern nicht sowohl am Hauseingang als auch an der dieser Straße zugewandten Gebäudeseite an der dem Gebäudeeingang nächstgelegenen Ecke anbringt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 für zurückliegende Gebäude oder Grundstücke nicht auch im Straßenzugang eine Hausnummer anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Anordnung im Einzelfall vorliegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.